

# **SATZUNG**

## **Präambel**

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

## **§ 1 Name, Flagge und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

Veegesacker Ruderverein e.V.

(2) Die Vereinsflagge ist eine weiße Flagge mit schwarzem Kreuz. In der linken oberen Ecke befindet sich das Hanseatenkreuz auf blauem Grund.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Vegesack.

(4) Der Verein ist gegründet am 02.02.1900. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen unter der Registernummer VR 134.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Rudersportes nach den Grundsätzen des Amateursports und den Regeln des Deutschen Ruderverbandes.

(2) Der Verein ist jugendfördernd.

(3) Zur Erreichung dieser Zwecke stehen den Mitgliedern die sportlichen Einrichtungen des Vereins und das Vereinshaus zur Verfügung. Die Ausübung des Rudersports erfolgt nach den Richtlinien der Ruderordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landesruderverband Bremen, im Landessportbund Bremen e.V. und im Deutschen Ruderverband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der unter (1) genannten Verbände als verbindlich an, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen trifft.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Auswärtige Mitglieder
  - e) Jugendliche Mitglieder und Kinder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Vereinsangehörige ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienst erworben haben. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und haben die gleiche Rechtsstellung wie aktive Mit-

glieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für Ihre Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Ein aktives Mitglied hat das Recht, Bootsmaterial und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei Wahlen und bei sonstigen Vereinsangelegenheiten, für die vom Vorstand eine Abstimmung für erforderlich gehalten wird.
- (4) Passive Mitglieder sind unterstützende Mitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung der vereinseigenen Boote und der Stimmberechtigung. Passive Mitglieder können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorstands als Gäste bei Ruderfahrten mitgenommen werden.
- (5) Wer seinen Wohnsitz außerhalb eines Radius von 50 km Luftlinie um das Bootshaus des Vegesacker Rudervereins hat, kann auf seinen Antrag dem Verein als auswärtiges Mitglied angehören. Er ist berechtigt, am allgemeinen Ruderbetrieb teilzunehmen. Ein anlässlich des Umzuges aus Bremen gestellter Antrag auf Umschreibung als auswärtiges Mitglied hat Wirkung zum Ende des bei Antragsstellung laufenden Quartals. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (6) Mitglieder im Alter zwischen der Vollendung des 14. und der Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Jüngere Mitglieder gelten als Kinder.

## **§ 6 Mitgliedsaufnahme**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person ab einem Lebensalter von 12 Jahren werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Über die Aufnahme jüngerer Personen entscheidet der Vorstand.
- (2) Einsprüche gegen eine Aufnahme sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzumachen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Falle seiner Ablehnung die Gründe bekanntzugeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet im Falle des Einspruchs der Vorstand.

- (4) Ist die Aufnahme oder Ablehnung beschlossen, so ist dem Betreffenden davon schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Mit seiner Aufnahme unterwirft sich das Mitglied ohne Vorbehalt der Satzung, der Ruderordnung und der Hausordnung.
- (6) Minderjährige Bewerber müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters mit dem Aufnahmeantrag einreichen.
- (7) In besonderen Fällen kann der Vorstand von den vorgenannten Aufnahmebedingungen abweichen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen und muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung maßgeblich.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen bis zum Tage des Austritts erfüllt sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied mit einem Betrag in Höhe von mindestens 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat,
  - b) das Mitglied durch seine Handlungen oder sein Betragen das Ansehen des Vereins schädigt oder andere Mitglieder des Vereins beleidigt oder verleumdet,
  - c) oder das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Ruderordnung oder die Hausordnung verstößt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes.
- (6) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

- (7) Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Beitragspflicht der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und eventuellen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Bedarf des Vereins und wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag ermäßigen.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) Aufnahmebeitrag
  - b) Mitgliedsbeitrag
  - c) Arbeitsstunden
- (3) Im Falle der Nichtleistung von Arbeitsstunden sind die Mitglieder verpflichtet, den hierfür vom Vorstand festgelegten Ersatzbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Bei einem Wechsel von einem aktiven in einen passiven Mitgliederstatus werden die Beiträge nach Abs. (2) nicht anteilig erstattet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Beiträge Lastschriftzugsermächtigungen zu erteilen. Die Mitglieder haben die Wahl zwischen quartalsweisem, halbjährlichem oder jährlichem Einzug. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen (Rechnungsstellung), tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine vom Vorstand festzulegende zusätzliche Bearbeitungsgebühr.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Kassenprüfer

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Die Tagesordnung besteht mindestens aus:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des erweiterten Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer
  - d) Verschiedenes
- (4) Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
- (5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einberufung schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand diese für notwendig erachtet. Sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.

## **§ 12 Geschäftsordnung zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
- (3) Anträge, welche sich mit der Änderung der Satzung befassen, bedürfen zur Annahme der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 13 und § 16. Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem erforderlichen zweiten Wahldurchgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Bei allen Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Von den Versammlungsbeschlüssen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
- (8) Für die Durchführung von Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter berufen, der nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehören darf. Dem Wahlleiter können Wahlhelfer beigegeben werden. Das Wahlprotokoll wird durch den bisherigen Vereinsschriftführer gefertigt. Nach erfolgter Wahl des neuen Vorsitzenden kann dieser die Funktion des Wahlleiters übernehmen.
- (9) Ist der Vorstand entlastet und führen anschließende Wahlen nicht zu einem ordnungs- oder satzungsgemäßen Ergebnis, so kann der entlastete Vorstand die Geschäfte des Vereinsvorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterführen. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des § 29 BGB.

## § 13 Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer

(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweils Vorsitzende der Vorstandssitzung.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Kandidaten.

(6) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) Ruderwart
- b) Wanderruderwart
- c) Bootswart
- d) Hauswart
- e) Materialwart
- f) Pressewart
- g) Jugendwart
- h) Vergnügungswart
- i) Frauenwart
- j) usw.,

und wird ebenfalls auf der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt jährlich und kann in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(7) Für beide Vorstandsgremien sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahre wählbar.



## **§ 14 Geschäftskreis des Vorstandes**

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind

a) Vorsitzender

1. Vertretung des Vereins nach innen und außen
2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
3. Überwachung des Vereinsbetriebs

b) Stellvertretender Vorsitzender

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

c) Rechnungsführer

1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen
2. Begleichung von Forderungen gegen den Verein
3. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
4. Rechnungslegung

d) Schriftführer

1. Führung der Protokolle
2. Erledigung des Schriftverkehrs

(2) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet im Übrigen die gesamten Vereinsangelegenheiten. Er erlässt die Ruderordnung und die Hausordnung. Eines der vier Mitglieder des Vorstandes hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

(3) Der Vorstand ist befugt, Verstöße jeglicher Art innerhalb des Vereins mit folgenden Strafen zu ahnden:

a) Verweis

b) Zeitlich begrenztes Ruderverbot

c) Zeitlich begrenztes Bootshausverbot

(4) Hat der Vorstand gegen ein Mitglied ein Verfahren vor dem Ältestenrat beantragt, so kann er dieses Mitglied bis zum Spruch des Ältestenrates vorläufig von der Ausübung der Mitgliedrechte ausschließen. Der Ältestenrat kann diese Maßnahme jederzeit aufheben.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einberufen, denen auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes angehören können.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten sowie die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.

### **§ 15 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat ist das Ehrengericht des Vereins.
- (2) Er besteht aus fünf für die Dauer von drei Jahren durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen, ohne zur Zeit Mitglied des Vorstandes zu sein. Die Wahl des Ältestenrates kann in offener Abstimmung erfolgen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Er hat außer beim Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern die Aufgabe, Ehrenangelegenheiten und Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander zu schlichten oder darüber zu entscheiden und Verstöße gegen die Satzung zu ahnden.
- (4) Ihm stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die Verwarnung
  - b) die Empfehlung zum sofortigen Austritt
  - c) der Ausschluss
- (5) Jedem in ein Verfahren vor dem Ältestenrat verwickelten Mitglied muss der erhobene Vorwurf mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben und die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Ältestenrat bestimmt das Verfahren bei seinen Verhandlungen nach freiem Ermessen. Er ist verpflichtet, das Verfahren über die ihm zugeleiteten Anträge innerhalb von vier Wochen zu eröffnen. Der Ältestenrat ist verpflichtet, seinen Spruch innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens dem Vorstand und den Parteien mit Begründung zuzuleiten.

- (7) Er kann vom Vorstand oder jedem Mitglied durch Einreichung eines beim Vorstand einzureichenden schriftlichen Antrages angerufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag unverzüglich an den Ältestenrat weiterzuleiten.
- (8) Ohne vorherige Entscheidung des Ältestenrats darf kein Mitglied, ausgenommen in beruflichen Dingen, gegen ein anderes Vereinsmitglied in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, gerichtlich vorgehen.
- (9) Die Entscheidung des Ältestenrates ist unanfechtbar. Die Vollstreckung der Entscheidung wird dem Vorstand übertragen. Erfolgt bei einer Entscheidung nach Ziffer 4.b) der Austritt nicht, gilt der Betroffene nach Ablauf von 14 Tagen ab schriftlicher Zustellung der Entscheidung als ausgeschlossen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand des Jahresabschlusses die Buch- und Kassenführung des Vereins, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

### **§ 17 Besondere Vertreter nach § 30 BGB**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Unbeschadet der Ehrenamtlichkeit können Ehrenamtsinhaber im Rahmen eines Dienstvertrages für die Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden, die über die mit dem jeweiligen Satzungsamt verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten hinausgehen und für die üblicherweise ein Entgelt bezahlt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz (3) trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

### **§ 19 Datenschutz und Internet**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Daten wie Adresse, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse Regatten sowie sonstige Veranstaltungen am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können Bilder und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen von Regatten.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über Regattaergebnisse und besondere Ereignisse. Entsprechende Berichte, die sowohl Bilder als auch sonstige personenbezogene Mitgliederdaten enthalten können, werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des des Mitglieds werden von den Homepages des Vereins entfernt.
- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
- (5) Soweit zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet werden gilt in diesem Zusammenhang EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Ein Hinweis auf die Art der Verarbeitung und die den Mitgliedern zustehenden Rechte aus der DS-GVO befindet sich auf der Homepage des Vereins unter [www.vrv.de](http://www.vrv.de) und ist auf Nachfrage beim Vorstand des Vereins einzusehen.

## **§ 20 Unfallversicherung und Haftungsbeschränkungen**

- (1) Jedes aktive Mitglied ist gegen Sportunfälle beim Landessportbund Bremen e.V. versichert.

- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins muss abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt. Bei einer einzuberufenden Mitgliederversammlung müssen 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen, damit diese erfolgen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen-Vegesack, den 16.04.2019

Vorsitzender:	Uwe Vielstich
Stellvertretende Vorsitzende:	Bärbel Walter
Rechnungsführer:	Michael Lachmann
Schriftführerin:	Ingeborg Träger

